

21.426 n Pa.Iv. Christ. Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben**Geltendes Recht**

Vorentwurf der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates

vom 22. Januar 2026

Mehrheit

Minderheit (Wandfluh, Buffat,
Gafner, Heimgartner, Huber, Hug,
Riem, Rüegsegger, Sauter)

*Nichteintreten***Tierschutzgesetz
(TSchG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates
vom ...¹,
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

¹ BBI 2026 ...

² BBI 2026 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Würde*: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird;

b. *Wohlergehen*: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemäße Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

Art. 3 Bst. d

In diesem Gesetz bedeuten:

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

- c. *Tierversuch*: jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel:
1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen,
 2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen,
 3. einen Stoff zu prüfen,
 4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt,
 5. artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren,
 6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.
- d. *3R*: Prinzipien, welche das Ersetzen (engl.: replacement), die Reduktion (engl.: reduction) und das Verbessern im Hinblick auf eine geringere Belastung (engl.: refinement) im Tierversuch fordern.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

Art. 18 Bewilligungspflicht

Art. 18 Abs. 3

¹ Wer Tierversuche durchführen will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Handlungen nach Artikel 11 Absatz 1 letzter Satz sind verfahrensmässig Tierversuchen gleichgestellt.

³ Die zuständige kantonale Behörde unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der kantonalen Kommission für Tierversuche.

⁴ Bewilligungen sind zu befristen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen, sowie Versuchstierhaltungen müssen eine Kontrolle über den Tierbestand führen.

Mehrheit

³ Das Fachsekretariat unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der kantonalen Kommission für Tierversuche.

Minderheit I (Wandfluh, ...)

³ Die zuständige kantonale Behörde unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der kantonalen Kommission für Tierversuche. Hat ein Kanton ein Fachsekretariat nach Artikel 33a eingesetzt, so unterbreitet dieses die Bewilligungsgesuche der kantonalen Kommission für Tierversuche.

(siehe Art. 33a Abs. 1)

Minderheit II (Wandfluh, ...)

³ Streichen

(siehe Art. 33a, ...)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

Art. 20a Information der Öffentlichkeit

Art. 20a Information der Öffentlichkeit

Mehrheit

Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Streichen

¹ Nach Beendigung eines Tierver-
suchs veröffentlicht das Bundesamt
für Lebensmittelsicherheit und Veteri-
närwesen (BLV) folgende Angaben:

- a. den Titel und das Fachgebiet des Tierversuchs;
- b. den Versuchszweck;
- c. die Anzahl der eingesetzten Tiere pro Tierart;
- d. den Schweregrad der Belastung der Tiere.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass weitere Angaben veröffentlicht werden, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Er regelt die Einzelheiten, insbesondere den Detailliertheitsgrad der Angaben, die für einen Tierver- such verantwortlichen Personen liefern müssen. Er beachtet dabei die überwiegenden schutzwürdigen pri- vaten oder öffentlichen Interessen.

¹ Der Bund fördert Transparenz in der Forschung mit Tieren. Er kann zu diesem Zweck ein öffentliches Regis- ter für bewilligte Tierversuche betrei- ben.

² Nach Bewilligung eines Tierver- suchs veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veteri- närwesen (BLV) eine nichttechnische Projektzusammenfassung mit folgen- den Angaben:

- a. dem Titel und dem Fachgebiet;
- b. dem Versuchszweck;
- c. der Anzahl der einzusetzenden Tiere pro Tierart;
- d. dem erwarteten Schweregrad der Belastung der Tiere;
- e. den Zielen des Versuchsvorha- bens und dem erwarteten Nutzen;
- f. der zu erwartenden Belastungen und den belastungsmindernden Massnahmen;
- g. den vorgesehenen Massnahmen zur Umsetzung der 3R.

³ Nach Beendigung eines Tierver- suchs veröffentlicht das BLV in Form einer Ergänzung der nichttechni- schen Projektzusammenfassung folgende Angaben:

- a. die Anzahl der eingesetzten Tiere pro Tierart;
- b. den Schweregrad der Belastung der Tiere.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung von überwiegenden schutzwürdigen privaten Interessen regeln, dass:

- a. weitere Informationen veröffentlicht werden;
- b. die veröffentlichte nichttechnische Projektzusammenfassung nach Durchführung eines Tierversuchs um dessen Ergebnisse ergänzt wird;
- c. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 vorgesehen werden.

⁵ Er regelt den Detaillierungsgrad der Angaben, die für einen Tierversuch verantwortlichen Personen liefern müssen. Er beachtet dabei überwiegende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen.

Art. 20b Zweck und Inhalt

¹ Der Bund betreibt zur Unterstützung der gesetzlichen Aufgaben von Bund und Kantonen im Bereich der Tierversuche ein Informationssystem.

Art. 20b Abs. 1 und 3

¹ ...

... ein Informationssystem. Die Einhaltung des Datenschutzes sowie der Schutz der Geschäfts- und Forschungsgeheimnisse sind jederzeit gewährleistet.

² Das Informationssystem enthält die folgenden Personendaten:

- a. Daten zu administrativen und strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen;
- b. Daten zu Bewilligungen und zur Überwachung von Tierversuchen;
- c. Daten zu Bewilligungen und zur Überwachung von Versuchstierzahltungen, -zuchten und -handlungen;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

- d. Daten zu Meldungen von belaste-ten Tierlinien oder -stämmen;
- e. Daten zur Aus- und Weiterbil-dung;
- f. Daten, die zur Publikation der Tierversuchsstatistik erforderlich sind;
- g. Daten, die zur Anwender- und Systemverwaltung erforderlich sind.

³ Das BLV wertet die Daten aus dem Informationssystem aus, mit dem Zweck, Entwicklungen des Tierschutzes im Tierversuchsbereich zu erken-nen. Es kann eine andere kompeten-te Stelle mit Auswertungen beauftragen, sofern geeignete techni-sche und organisatorische Massnah-men zum Schutz von Personendaten und Geschäftsgeheimnissen getrof-fen werden.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

Art. 20c Zugriffsrechte

Art. 20c Abs. 1 Bst. a und b, 3 und 4

Mehrheit

¹ Die folgenden Personen dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Oberaufsicht wahrnehmen;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c. die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute, Laboratorien sowie Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden und die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben im Abrufverfahren Daten zu Bewilligungsgesuchen und entscheiden aus anderen Kantonen einsehen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsekretariate können im Rahmen von Artikel 33a Abs. 3 im Abrufverfahren Daten zu Bewilligungsgesuchen und -entscheidungen aus anderen Kantonen einsehen.

Minderheit II (Wandfluh, ...)

¹ ...

b. Streichen

³ Streichen
(siehe Art. 33a, ...)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

⁴ Das BLV kann, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Stellen bezieht, die Zugriffsrechte auf diese Stellen ausweiten.

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Kapitel: Forschung

**3. Kapitel: Unterstützung von
tierschutzrelevanten Massnah-
men**

Art. 22

Art. 22 Abs. 2, 3 und 4

¹ Der Bund betreibt und unterstützt die tierschutzrelevante wissenschaftliche Forschung.

² Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen, mit weniger Versuchstieren auskommen oder eine geringere Belastung derselben zur Folge haben. Er fördert im Besonderen Forschungsprojekte, welche die Ausschaltung von Schmerzen, Leiden oder Ängsten bei Eingriffen gemäss Artikel 16 zum Ziele haben.

² Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Erforschung, Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden.

Mehrheit

³ Er kann zu diesem Zweck auch 3R-Strukturen, 3R-Infrastruktur und die Lehre und Ausbildung im Bereich 3R fördern.

⁴ Er fördert in nationaler und internationaler Zusammenarbeit die Validierung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden.

Minderheit (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger)

³ Streichen

⁴ Streichen

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

Art. 33a Fachsekretariat für
 Tiersuche

Mehrheit

¹ Die Kantone setzen innerhalb der Fachstelle ein Fachsekretariat für Tiersuche ein. Mehrere Kantone können ein gemeinsames Fachsekretariat einsetzen.

² Das Fachsekretariat prüft die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Versuchsziel sowie Unerlässlichkeit des Tiersuchs.

³ Es setzt eine einheitliche Vollzugspraxis um. Es kann zu diesem Zweck ein anderes Fachsekretariat beziehen.

⁴ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an das Fachsekretariat bestimmen.

Minderheit I (Wandfluh, Buffat, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

¹ Die Kantone können innerhalb der Fachstelle ein Fachsekretariat für Tiersuche einsetzen. Mehrere Kantone können ein gemeinsames Fachsekretariat einsetzen.

Minderheit II (Wandfluh, Buffat, de Montmollin, Gafner, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter)

Streichen

(siehe Art. 18 Abs. 3)

(siehe Art. 18 Abs. 3, Art. 20c Abs. 1
Bst. b und Abs. 3)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Subkommission
des Nationalrates**

Art. 34	Kantonale Kommission für Tierversuche	Art. 34	Kantonale Kommission für Tierversuche
----------------	--	----------------	--

¹ Die Kantone bestellen je eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.

² Die Kommission prüft die Gesuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Versuche beigezogen. Die Kantone können ihr weitere Aufgaben übertragen.

³ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an die Kommission bestimmen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.